

**Verordnung
über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum
Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach dem Gesetz zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)
(Verfahrensverordnung KiBiz VerfVO KiBiz)**

Vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes KiBiz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Antrag auf Gewährung der Landesmittel

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 15. März nach vorgegebenem Muster beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel
- a) nach § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz,
 - b) nach § 21 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz,
 - c) nach § 21 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz sowie
 - d) nach § 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz.
- (2) Der Antrag ist auf elektronischem Datenträger zu erstellen.
- (3) Zum 15. Dezember meldet das Jugendamt dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Belegungszahlen am 1. Dezember die zu erwartenden Abweichungen für das laufende Kindergartenjahr im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Meldungen bis zum 20. Dezember vor.
- (4) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge nach Absatz 1 zum 25. März desselben Jahres vor.
- (5) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge vor. Die Frist für die Vorlage der Anträge wird von der Obersten Landesjugendbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.
- (6) Verspätet gestellte Anträge nach Absatz 1 können nur berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt nach § 27 Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

§ 2

Bewilligung der Landesmittel

(1) Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen. Sofern sich Einschränkungen für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder ergeben, teilt die Oberste Landesjugendbehörde den Jugendämtern diese regelmäßig bis zum 1. Januar, spätestens bis zum 1. Februar, mit.

Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid zum 10. April die Landesmittel nach § 1 Abs. 1 für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach § 1 Abs. 5 zu einem jährlich von der Obersten Landesjugendbehörde bekanntgegebenen Termin durch Leistungsbescheid.

§ 3

Abrechnung der Landesmittel

(1) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis nach vorgegebenem Muster zum 15. September.

(2) Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Meldungen nach Absatz 1 der Obersten Landesjugendbehörde zum 30. September vor.

§ 4

Zahlung der Landesmittel

(1) Das Land leistet auf der Grundlage der Bescheide nach § 2 Abs. 1 Zahlungen für das jeweils in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Landesmittel im Sinne des § 21 Abs. 1 und 4 Kinderbildungsgesetz werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Landesmittel nach den §§ 21 Abs. 2, 3 und 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz werden zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres ausgezahlt.

(4) Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel nach § 3 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Landesmitteln sind mit der Zahlung für den Monat Februar des auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres über die Änderung des Leistungsbescheides nach § 2 Abs. 1 zu verrechnen.

§ 5

Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

§ 6

Die Muster des jeweiligen Antrags- bzw. Abrechnungsformulars werden durch Erlass der Obersten Landesjugendbehörde bekanntgegeben.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Minister für Generationen, Familie,
Frauen und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 - 2635.30/08
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

19. Dezember 2007

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
Nordrhein-Westfalen
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

An das
Katholische Büro Nordrhein-Westfalen
Elisabethstr. 16
40217 Düsseldorf

An das
Evangelische Büro Nordrhein-Westfalen
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 1. August 2008

Das Land macht von der Ermächtigung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 KiBiz Gebrauch und regelt durch eine Rechtsverordnung das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes. Die Verordnung wird zum Ende dieses Jahres im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Umstellung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen bitte ich, bereits jetzt wie folgt zu verfahren:

1. Antrag auf Gewährung der Landeszuschüsse ab 01.08.2008

Das Jugendamt hat die Landesmittel zu den Kindpauschalen (§ 21 Abs. 1 KiBiz), für Familienzentren (§ 21 Abs. 3 KiBiz), zu den Kaltmieten, eingruppigen Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten (§ 21 Abs. 4 KiBiz) sowie für Kinder in der Kindertagespflege (§ 22 Abs. 1 KiBiz) bis zum 15. März 2008 beim Landesjugendamt elektronisch nach dem Muster der Anlage zu beantragen. Eine in besonders begründeten Ausnahmefällen erforderliche

Überschreitung des Termins ist nur mit Zustimmung des Landesjugendamtes möglich.

Seite 3 von 4

Grundlage für die Anträge der Jugendämter ist die für das Land verbindliche Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung im Sinne des § 19 Abs. 3 KiBiz.

Die zusammengefassten Anträge sind mir bis zum 25. März 2008 vorzulegen. Veränderungen auf Grund verspätet vorgelegter Anträge sind mir unverzüglich mitzuteilen.

2. Bewilligung der Landesmittel

Das Landesjugendamt bewilligt zum 10. April die Landesmittel für das Kindergartenjahr 2008/2009. Soweit nach Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 zugelassene Anträge nach dem 15. März 2008 eingehen, kann das Landesjugendamt auch nach dem 10. April bewilligen.

Sofern sich für das Kindergartenjahr 2008/2009 Einschränkungen für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder ergeben, werde ich diese spätestens bis zum 1. Februar 2008 mitteilen.

3. Zahlung der Landesmittel

Die Landesmittel zu den Kindpauschalen, Kaltmieten, eingruppigen Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats, erstmals zum 1. August 2008, ausgezahlt.

Die Landesmittel zur Förderung von Familienzentren und Plätzen in Kindertagespflege werden nach je zur Hälfte im August 2008 und im Februar 2009 nach der Verfahrensverordnung KiBiz ausgezahlt.

4. Übertragung

Seite 4 von 4

Den Jugendämtern bleibt es überlassen, auch nach der Bewilligung der Landesmittel im Einvernehmen mit den Trägern der Einrichtungen in den Jahren 2008 und 2009 bis zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres Kindpauschalen aus dem bereits bewilligten Einrichtungsbudget einer Einrichtung in das Budget einer anderen Einrichtung zu übertragen, wenn dies zur Deckung eines bereits nachweisbaren Bedarfes erforderlich und für das Land haushaltsneutral ist.

5. Weitere Hinweise

Es ist beabsichtigt, durch Bereitstellung einer entsprechenden Software bis zum Februar 2008 zu gewährleisten, dass das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Jahre 2008 DV-gestützt abgewickelt werden kann.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Klaus Schäfer